

Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenz-Compt. Jopengasse 8, angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 $\frac{1}{2}$.



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 \mathcal{M} 75 $\frac{1}{2}$ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 \mathcal{M} im Intell.-Compt. zu entrichten.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 55.

Danzig, den 13. Juli

1898.

Am tlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1. Die Ortsvorstände derjenigen Ortschaften, in denen sich Kriegstheilnehmer befinden, welche auf Grund des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1895 eine **Beihilfe aus dem Reichsinvalidenfonds** beziehen oder nachträglich als Anwärter für diese Beihilfen notirt sind, fordere ich auf, mir binnen 8 Tagen anzuzeigen, ob und eventl. welche Veränderungen in den Verhältnissen dieser Personen inzwischen eingetreten sind, namentlich ob diese Kriegstheilnehmer sich **noch in hilfsbedürftiger Lage** befinden und noch **gänzlich erwerbsunfähig** sind.

Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Bekanntgabe nicht nothwendig, jedoch ist ein etwa vorgekommener **Wegzug und Zuzug** der erwähnten Kriegstheilnehmer unter Angabe wann und wohin der Wegzug bzw. wann und von welchem Orte aus der Zuzug erfolgt ist, anzuzeigen, ebenfalls etwa vorgekommene **Todesfälle** mit Angabe des Sterbetages und unter Einreichung einer Sterbeurkunde.

Danzig, den 8. Juli 1898.

Der Landrath.

2. Der Superintendent Dr. Claß in Braust ist vom 2. Juli bis 5. August cr. beurlaubt und wird während dieser Zeit in den Geschäften der Ortsschulinspektion durch den Kreis-Schulinspektor Dr. Voigt hierselbst vertreten werden.

Danzig, den 5. Juli 1898.

Der Landrath.

3. Im Monat Juni d. Jz. sind an folgende Personen Jagdscheine erteilt worden:

St. No.	N a m e.	S t a n d.	W o h n o r t.	B e g i n n der Gültigkeit.
1	Ernst von Hasselbach	Gutsbesitzer	Johannisthal	9. Juni.
2	Franz	Oberinspektor	Kokoschen	29. Juni.

Danzig, den 5. Juli 1898.

Der Landrath.

4. Der Besitzer Carl Nagel in Gluckau ist zum stellvertretenden Schöffen der Gemeinde Gluckau gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 8. Juli 1898.

Der Landrath.

5. Der Eigenthümer Johann Fenske in Czerniau ist zum stellvertretenden Schöffen der Gemeinde Czerniau wiedergewählt und von mir bestätigt worden.

Danzig, den 8. Juli 1898.

Der Landrath.

6. Der Zieglermeister Julius Buhrke in Schüddelkau ist zum stellvertretenden Schöffen der Gemeinde Schüddelkau gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 5. Juli 1898.

Der Landrath.

7. Der Oberinspektor Carl Ortman in Straschin ist zum stellvertretenden Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Straschin ernannt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 11. Juli 1898.

Der Landrath.

8. Der Eigenthümer Julius Mielke in Kladau ist zum stellvertretenden Schöffen der Gemeinde Kladau gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 5. Juli 1898.

Der Landrath.

9. Unter den Schweinen des Hofbesizers Rudolf Stamm in Scharfenberg ist die Rothlaufseuche ausgebrochen.

Danzig, den 9. Juli 1898.

Der Landrath.

10. Soweit nicht bereits für einzelne Schulen besondere Ferienzeiten genehmigt und von mir bekannt gemacht worden sind, habe ich in Uebereinstimmung mit dem hiesigen Kreis-Schulinspektor die Sommer- und Herbstferien für die Schulen im Kreise in diesem Jahre folgendermaßen festgesetzt:

Braunsdorf: Sommerferien 3 Wochen vom 25. Juli bis 13. August, Herbstferien 3 Wochen vom 19. September bis 8. Oktober.

Gischa: Sommerferien 3 Wochen vom 18. Juli bis 6. August, Herbstferien 3 Wochen vom 19. September bis 8. Oktober.

Langenau: Sommerferien 4 Wochen vom 25. Juli bis 20. August, Herbstferien 2 Wochen vom 19. September bis 1. Oktober.

Grenzdorf: Sommerferien 3 Wochen vom 25. Juli bis 13. August, Herbstferien 3 Wochen vom 19. September bis 8. Oktober.

Lehberg: Sommerferien 3 Wochen vom 25. Juli bis 13. August, Herbstferien 3 Wochen vom 19. September bis 8. Oktober.

Czerniau: Sommerferien 3 Wochen vom 25. Juli bis 13. August, Herbstferien 3 Wochen vom 19. September bis 8. Oktober.

Meisterswalde: Sommerferien 3 Wochen vom 25. Juli bis 13. August, Herbstferien 3 Wochen vom 19. September bis 8. Oktober.

Nentau: Sommerferien 3 Wochen vom 25. Juli bis 13. August, Herbstferien 3 Wochen vom 19. September bis 8. Oktober.

Saspe: Sommerferien 3 Wochen vom 18. Juli bis 6. August, Herbstferien 3 Wochen vom 26. September bis 15. Oktober.

Gr. Trampfen: Sommerferien 3 Wochen vom 25. Juli bis 13. August, Herbstferien 3 Wochen vom 19. September bis 8. Oktober.

In allen übrigen Schulen dauern die Sommerferien 3 Wochen vom 25. Juli bis 13. August, die Herbstferien 3 Wochen vom 26. September bis 15. Oktober.

Danzig, den 10 Juli 1898.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

11. **P o l i z e i - V e r o r d n u n g** betreffend

die Pflichten der Hebammen und die Ausübung der Thätigkeit als Hebammen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordne ich hierdurch mit Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Westpreußen, was folgt:

§ 1.

Sämmtliche Hebammen stehen unter der Aufsicht des Kreisphysikus, in Stadtkreisen des Stadtphysikus und sind — unbeschadet der ihnen durch besondere polizeiliche Anordnungen auf-

erlegten anderweiten Melbungen — verpflichtet, sich bei dem Beginn ihres Gewerbes persönlich bei dem Physikus zu melden, denselben ihr Prüfungszeugniß, die erforderlichen Instrumente und Geräthe nebst dem Hebammenlehrbuch und einem Tagebuche vorzulegen, sowie zugleich ihre Wohnung anzuzeigen. Von jedem Wechsel ihrer Wohnung haben die Hebammen dem Physikus Anzeige zu erstatten.

§ 2.

Jede Hebamme muß sich bei der Ausübung ihres Gewerbes genau nach dem Hebammenlehrbuche bezüglich der in demselben enthaltenen Instruktion und den diese Instruktion verändernden und ergänzenden Bestimmungen richten.

§ 3.

Jede Hebamme hat ein Tagebuch zu führen, welches genau nach dem im Hebammenlehrbuche vorgeschriebenen Muster anzulegen ist.

Die Hebamme muß in dieses Tagebuch alle Entbindungen eintragen, bei welchen sie Hülfe geleistet hat und dasselbe bis zum 15. Januar dem Physikus einreichen.

§ 4.

Die Hebamme muß sich ferner stets im Besitz des Hebammenlehrbuchs, der im Hebammenlehrbuche und durch etwaige weitere obrigkeitliche Anordnungen vorgeschriebenen, in gutem Zustande erhaltenen Instrumente und Geräthe und der erforderlichen Desinfektionsmittel befinden.

§ 5.

Die Hebamme muß in ihrer Praxis jeden Krankheitsfall, in welchem die Körperwärme 38,5° Cels. oder mehr beträgt und jeden Todesfall einer Gebärenden oder Wöchnerin, sobald als möglich, dem Physikus anzeigen.

§ 6.

Jede Hebamme hat sich alle drei Jahre einer Nachprüfung und bei dem Nichtbestehen derselben j. des Vierteljahr bis zur Erfüllung der gestellten Anforderungen einer abermaligen Prüfung vor dem Physikus zu unterziehen, sowie der Aufforderung des letzteren zum Erscheinen in den Prüfungsterminen pünktlich Folge zu leisten.

Etwaige Behinderung durch dringende Berufsgeschäfte oder eigene Krankheit ist dem Physikus unverzüglich anzuzeigen.

§ 7.

Sowohl die gewerbsmäßige als auch die nicht gewerbsmäßige Ausübung der geburtshilftlichen Thätigkeit ist solchen Personen verboten, welche sich nicht im Besitz des hierzu erforderlichen Prüfungszeugnisses befinden. Fälle der Noth sind von diesem Verbote ausgenommen.

Ein Nothfall ist nur dann vorhanden, wenn es unmöglich ist, rechtzeitig eine Hebamme herbeizuschaffen. Ist eine Nichthebamme bei einer Reisenden, so soll sie sofort nach ihrer Ankunft die Herbeiholung einer Hebamme verlangen und beim Eintreffen derselben sofort ihre eigene Thätigkeit bei der Gebärenden einstellen.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach Maßgabe des Reichsstrafgesetzbuches oder der Reichsgewerbeordnung eine andere und höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 *M.*, oder mit entsprechender Haft bestraft.